

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Plochingen hat in seiner Sitzung am 24.09.1991 folgende

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLEN DER STADT PLOCHINGEN

erlassen:

Die städtischen Sporthallen dienen vorrangig dem Sportunterricht der Schulen. Sie werden nach Maßgabe des § 51 Schulgesetz als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung auch für Sportveranstaltungen und zum Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen zur Verfügung gestellt.

Mit dem Betreten der Sporthallen unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den nachfolgenden Bestimmungen sowie den Anordnungen des Hausmeisters.

§ 1

Verwaltung/Aufsicht

1. Für die Nutzungszeiten ist das Schulverwaltungsamt verantwortlich.
2. Die Hausmeister beaufsichtigen die Sporthallen und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 2

Vergaberichtlinien

1. Für den Übungsbetrieb können in der Belegungsplanung auf Antrag alle Plochinger Sportvereine und sonstige, jedermann zugängliche sporttreibende Organisationen, Betriebssportgemeinschaften sowie die Volkshochschule Plochingen berücksichtigt werden.
2. Für Sportveranstaltungen können auch andere Veranstalter berücksichtigt werden, wobei die oben aufgeführten Vorrang haben.
3. Der Verwaltungsausschuss kann ausnahmsweise auch andere Veranstaltungen erlauben.

§ 3

Belegungspläne

1. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Plochinger Vereine verbindliche Belegungspläne aufgestellt. Neuer Nutzungsbedarf ist entsprechend rechtzeitig beim Schulverwaltungsamt anzumelden.

Zunächst sind die sportartspezifischen Bedürfnisse und ein erhöhter Trainingsaufwand wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse, dann die durchschnittliche Teilnehmerzahl maßgebend. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen. Wenn der nach diesen Kriterien anerkannte Gesamtbedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sporthallen übersteigt, sind innerhalb des Nutzerkreises die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen. Benutzergruppen mit Leistungssportabteilungen können gegenüber anderen Benutzergruppen bevorzugt werden, wobei jedoch auch dem Breitensport ein angemessener Anteil der Übungszeiten einzuräumen ist.

Belegungszeiten dürfen nur mit Zustimmung des Schulverwaltungsamtes an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.

2. Die Vergabe für Sportveranstaltungen wird in den Halbjahresplan mit aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch Nachmeldungen berücksichtigt werden, sofern sie mindestens zwei Wochen vorher beim Schulverwaltungsamt beantragt werden.

§ 4

Übungsbetrieb

1. Auf eine Nutzung besteht nur bei Anwesenheit der Mindestteilnehmerzahl ein Anspruch. Der Übungsbetrieb der Vereine hat spätestens um 22.00 Uhr zu enden, die Sporthalle wird um 22.30 Uhr geschlossen.
2. Während der Schulferien bleiben die Sporthallen in der Regel geschlossen (Großreinigung, Reparaturen, usw.). Das Schulverwaltungsamt kann in dieser Zeit auf Antrag im Einzelfall oder generell eine Hallennutzung gestatten, insbesondere für den Trainingsbetrieb von Leistungssportabteilungen.

§ 5

Ordnungsvorschriften

1. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller, die Hallenbenutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Die Benutzer der Sporthallen haben Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

2. Die Sporthallen dürfen nur mit gereinigten Turn- und Sportschuhen benutzt werden, wobei Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes bzw. mit dunklen, abfärbenden Sohlen verboten sind.

3. Schüler und Vereinsangehörige dürfen die Sporthallen nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters betreten und benutzen.

Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat die Halle als letzter zu verlassen. Er hat sich zuvor vom ordnungsgemäßen Zustand aller benutzten Räume zu überzeugen.

4. Nicht erlaubt ist
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Mitnehmen von Getränken in die Halle einschließlich sämtlicher Nebenräume.

Für Sportveranstaltungen kann im Foyer Rauchen und Getränkeverkauf gestattet werden.

5. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähler- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf- und Telefonanlage, Mikrophon, usw.) dürfen nur von sachkundigen Personen, die durch den Hausmeister entsprechend eingewiesen wurden, bedient werden. Die Hallentrennwände dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
6. Der Geräteschrank ist grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter der Aufsicht des verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters erfolgen.

§ 6

Besondere Pflichten bei Sportveranstaltungen

Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst sowie eine Sanitätswache einzurichten.

§ 7

Werbung

Wirtschaftliche Werbung kann auf Antrag durch das Schulverwaltungsamt gestattet werden.

§ 8

Schadensmeldung

Vom Lehrer oder Übungsleiter bzw. vom Veranstalter sind alle entstandenen Schäden dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen.

§ 9

Haftung

1. Die Stadt Plochingen überlässt dem Benutzer das Gebäude in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, das Mobiliar und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Plochingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Plochingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Plochingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Bei Vertragsabschluss ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Plochingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Plochingen an den im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
6. Gegenstände, die dem Benutzer/Veranstalter gehören, sind gegen Feuer und Einbruch/Diebstahl nicht über die Stadt Plochingen versichert.

§ 10

Ausschluss

Benutzer, die den Bestimmungen dieser Sporthallensatzung zuwiderhandeln, können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.1991 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.